

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Februar 2026

GZ. BMEIA-2025-1.060.686

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Dezember 2025 unter der Zl. 4337/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Giebelkreuz-Blockade“ - Folgeanfrage zur schriftlichen Anfrage Zl. 3628/J-NR/2025 – mangelnde Nachvollziehbarkeit der Verweis-Beantwortung und fehlende Konkretisierung der übermittelten Unterlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich betonen, dass sich Österreich im Rahmen aller Verhandlungen zu Sanktionenpaketen an zwei Leitprinzipien orientiert: dass die Sanktionen wirksam zur Einschränkung der russischen Kriegswirtschaft beitragen müssen und uns nicht stärker treffen dürfen als den Aggressor Russland. Daher ist es legitim und nicht ungewöhnlich, dass sich Österreich im Verhandlungsprozess auf EU-Ebene für Ausnahmebestimmungen im Sinne der österreichischen Wirtschaft einsetzt. Nachdem der Vorschlag nicht die erforderliche Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten fand, hat Österreich im Sinne der EU-Einheit und Solidarität mit der Ukraine dem 19. Sanktionenpaket am 23. Oktober 2025 ohne Ausnahmebestimmung zugestimmt.

Zudem möchte ich festhalten, dass es keineswegs mein Ziel ist, parlamentarische Kontrolle zu umgehen oder die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu verweigern. Als Bundesministerin respektiere ich das Parlament als wesentliche Säule einer funktionierenden

liberalen Demokratie und schätze die wichtige Kontrollfunktion, die dem Parlament – unter anderem im Rahmen des Interpellationsrechtes – zukommt.

In Zusammenhang mit den parlamentarischen Anfragen ZI. 3606/J-NR/2025 von Abgeordneter Mag. Nina Tomaselli vom 7. Oktober 2025 sowie ZI. 3628/J-NR/2025 von Abgeordneter Mag. Meri Disoski vom 9. Oktober 2025 möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass angesichts des engen inhaltlichen Zusammenhangs und des kurzen zeitlichen Abstands eine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 3628/J-NR/2025 durch einen Verweis auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 3606/J-NR/2025 im Sinne der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns erfolgte. Dennoch begrüße ich diese Folgeanfrage und nehme diese zum Anlass, die Sichtweise des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zum Themenkomplex erneut darzulegen.

Zu den Fragen 1 und 12:

- *Welche konkreten Dokumente wurden nach Ihrer Aussage im Zusammenhang zu den Fragen in Anfrage 3628/J „dem Parlament übermittelt“ (bitte vollständige Liste mit Dokumenttitel, Datum, Dokumenttyp – z.B. Non-Paper, Coreper-Bericht, Positionspapier, Erläuterungen, Entwurfstext, E-Mail/Note, Protokollvermerk – sowie GZ/Referenznummer, sofern vorhanden)?*
- *Dem Bericht der Ständigen Vertretung über die AStV II Sitzung vom 26.9. ist zu entnehmen, dass Österreich im Anschluss an die Sitzung ein Papier mit dem österreichischen Vorschlag für den RBI-Ausnahmevorschlag zirkuliert wurde. Wurde dieser Vorschlag dem österreichischen Parlament im Rahmen der Informationsverpflichtung übermittelt?*
Wenn ja: Wann und mit welcher Referenznummer wurde der Vorschlag übermittelt?
Wenn nein: Warum wurde der Vorschlag nicht übermittelt, obwohl es sich offensichtlich um einen Vorschlag im Rahmen eines EU-Vorhabens handelt, bei dem der Nationalrat die Möglichkeit zur Mitwirkung hat?

Dem Parlament werden alle Dokumente gemäß § 3 Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-InfoG) übermittelt. Im vorliegenden Fall sind die in § 3 Z. 9 und 10 beschriebenen Dokumente (Berichte über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates und Berichte über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates, an denen ein/e Vertreter/in Österreichs teilgenommen hat) relevant. Gegenständliche parlamentarische Anfrage, wie auch die parlamentarische Anfrage ZI. 3628/J-NR/2025 vom 9. Oktober 2025, nehmen auch Bezug auf entsprechende Dokumente, wie die dem Parlament übermittelten Berichte zu den Sitzungen der Ständigen Vertreter aller Mitgliedstaaten der EU

(AStV) vom 3. Oktober (in dessen Beilage sich der vom dänischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission überarbeitete Rechtstextentwurf vom 2. Oktober 2025 für das 19. Sanktionenpaket findet, der den österreichischen Textvorschlag enthält) und vom 26. September 2025. Die gemäß § 3 EU-InfoG übermittelten Dokumente können der gemäß § 1 Abs. 2 EU-InfoG von der Parlamentsdirektion geführten Datenbank entnommen werden.

Zu den Fragen 2, 3, 7, 9 bis 11, 13 sowie 15 und 16:

- *Welche konkreten Fragen der Anfrage Zl. 3628/J-NR/2025 sehen Sie durch den Verweis auf Zl. 3606/J-NR/2025 bereits beantwortet (bitte Frage-für-Frage anführen: „Frage X wird durch Passage Y der AB 3606/J beantwortet“)?*
- *Falls der Verweis auf Zl. 3606/J-NR/2025 nicht deckungsgleich ist: Welche Fragen der Zl. 3628/J-NR/2025 werden durch Ihre gegenständliche Anfragebeantwortung gar nicht oder nur unvollständig beantwortet – und warum?*
- *Wie und wann wurde innerhalb der österreichischen Bundesregierung diese Verhandlungsposition bzw. Weisung festgelegt?*
- *Sind Sie, entsprechend Ihrer Aussagen in der „Aktuellen Europastunde“ des Nationalrats vom 24.5.2025, dass die EU durch das Einstimmigkeitsprinzip strategisch gehemmt sei, weiterhin der Meinung, dass Blockaden gemeinsamer EU-Initiativen die Gemeinschaft politisch schwächen?*
- *Den Berichten über den AStV II (Ausschuss der Ständigen Vertreter:innen bei der EU) vom 3. Oktober 2025 ist zu entnehmen, dass Österreich mit seiner vorläufigen Ablehnung des 19. Sanktionspakets annähernd alleine da steht. Ist es richtig, dass Österreich wie in Medien berichtet wurde, seine Zustimmung von der Aufnahme von Ausnahmeregelungen für die RBI abhängig machte?*
- *Wie begründen Sie, dass offenbar die Zustimmung der österreichischen Bundesregierung zu einem Sanktionspaket abhängig gemacht wurde von Sonderregelungen für ein österreichisches Unternehmen?*
- *In Zusammenarbeit mit welchen Ressorts wurde der Ausnahmevorschlag wann erstellt?*
- *Haben Sie bereits bei vergangenen Verhandlungen über frühere Sanktionspakete Ausnahmeregelungen für österreichische Unternehmen schriftlich eingebracht?
Wenn ja: wann und für welche Unternehmen?
Wenn nein: warum gerade jetzt beim 19. Sanktionspaket?*
- *Welche außen- und europapolitischen Reaktionen erwarten Sie in Bezug auf diese nationalstaatlichen Wirtschaftsinteressen folgende Positionierung?*

Meine Beantwortung der parlamentarische Anfrage Zl. 3606/J-NR/2025 vom 7. Oktober 2025 erklärt das Verfahren zur Verhängung von EU-Sanktionen auf EU-Ebene, inklusive der innerstaatlichen Zuständigkeiten, u.a. durch den Verweis auf die detaillierte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 10391/J-NR/2022 vom 25. März 2022 durch meinen

Amtsvorgänger. Darüber hinaus habe ich in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3606/J-NR/2025 vom 7. Oktober 2025 die Hintergründe der politischen Positionierung Österreichs dargelegt. Das BMEIA hat gemäß Bundesministeriengesetz die Weisungen für die gegenständlichen Verhandlungen in der EU-Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen (RAG RELEX) erteilt und das Bundeskanzleramt – im Einvernehmen mit dem BMEIA – die Weisung für die Sitzungen des AStV, wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 10391/J-NR/2022 vom 25. März 2022 durch meinen Amtsvorgänger dargelegt.

Österreich hat im Anschluss an die Präsentation der ersten Rechtstexte durch die Europäische Kommission am 19. September 2025 im Rahmen der Verhandlungen über das 19. Sanktionenpaket, in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, einen Vorschlag für eine Ausnahmebestimmung im Rechtstext am 23. September 2025 vorgelegt. Dieser Textvorschlag wurde vom dänischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission in einen überarbeiteten Rechtstextentwurf für das 19. Sanktionenpaket am 2. Oktober 2025 aufgenommen, fand aber nicht die erforderliche Zustimmung der Mitgliedstaaten, woraufhin er vom Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission in die im weiteren Verhandlungsverlauf vorgelegten Rechtstextentwürfe ab 7. Oktober 2025 nicht mehr aufgenommen wurde. Österreich hat in Folge dem 19. Sanktionenpaket – im Sinne der EU-Einheit, der Solidarität mit der Ukraine und in Unterstützung des fortgesetzten Drucks auf Russland – ohne Ausnahmebestimmung am 23. Oktober 2025 zugestimmt, wie ich in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3606/J-NR/2025 dargelegt habe.

Österreich orientiert sich im Rahmen aller Verhandlungen zu Sanktionenpaketen an den zwei Leitprinzipien, dass die Sanktionen wirksam zur Einschränkung der russischen Kriegswirtschaft beitragen müssen und dass die Sanktionen uns nicht stärker treffen dürfen als den Aggressor Russland. Daher ist es legitim und notwendig, dass sich Österreich für die berechtigten Anliegen heimischer Unternehmen einsetzt, so wie das auch alle EU-Mitgliedstaaten regelmäßig tun und wie ich in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3606/J-NR/2025 vom 7. Oktober 2025 dargelegt habe. Diese Unterstützung erfolgt selbstverständlich immer im Rahmen der Gesetze und unter Einhaltung interner Compliance-Regelungen.

Österreich bringt sich stets konstruktiv in die Verhandlungen auf europäischer Ebene ein. Die Ausarbeitung und die Einbringung von Vorschlägen im Sinne österreichischer Interessen, inklusive der Interessen der österreichischen Wirtschaft, die im Rahmen des Verhandlungsprozesses auf EU-Ebene präsentiert und diskutiert werden, ist dabei nichts Ungewöhnliches. Österreich hat dies in der Vergangenheit getan und wird dies auch in Zukunft tun, sollten berechnigte österreichische Interessen dies erfordern. Alle EU-Mitgliedstaaten machen Änderungsvorschläge im Sinne ihrer eigenen Interessenlage. Daher sind

Ausnahmebestimmungen in Rechtstexten der EU auch nicht unüblich. Ausnahmebestimmungen, die von Mitgliedstaaten zur Wahrung nationaler Interessen vorgeschlagen wurden, finden sich in zahlreichen Bestimmungen der Rechtstexte zu Sanktionen gegen Russland, beispielsweise in Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (idgF), oder in Artikel 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (idgF).

Zu den Fragen 4, 5, 17 und 18:

- *Enthalten die an EU-Partner zirkulierten „Erläuterungen“ zum Ausnahmevorschlag Textbausteine, die aus externen Inputs außerhalb Ihres Ressorts stammen?
Wenn ja: welche Stellen (bitte sinngemäße Wiedergabe) und aus welchen Quellen?*
- *Welche Alternativen zur geforderten Ausnahmeregelung wurden innerhalb der Bundesregierung, also in Ihrem oder mit Expertise aus Ihrem Haus geprüft (z.B. zeitliche Befristung, engerer Zuschnitt, andere Instrumente), und warum wurden diese verworfen bzw. bevorzugt?*
- *Auf welcher Ebene gab es zwischen Ihrem Ressort und der RBI einen Austausch über die Ausnahmeregelung? Bitte mit Anführung der Anzahl an schriftlicher Kommunikation bzw. persönlichen Treffen sowie den zeitlichen Daten.*
- *Haben Vertreter:innen der RBI den österreichischen Vorschlag für die Ausnahmeregelung gesehen, bevor dieser an unsere Partner verteilt wurde?*

Österreich – wie auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten – setzt sich regelmäßig für berechnigte Anliegen heimischer Unternehmen im Zuge der Verhandlungen von Sanktionenpaketen ein. Um diese Anliegen bestmöglich und professionell im Sinne der österreichischen Wirtschaft vertreten zu können, benötigt mein Ressort Informationen von den betroffenen Unternehmen bzw. den diese vertretenden Interessensvertretungen wie auch von anderen Ressorts. Aus diesem Grund steht mein Ressort selbstverständlich mit den betroffenen Unternehmen auf technischer Ebene in Kontakt, um das jeweilige Anliegen zu erörtern. Diese Kontakte werden allerdings nicht statistisch erfasst. Die von den betroffenen Unternehmen erhaltenen Informationen können dann in Dokumenten berücksichtigt werden, die im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene zur bestmöglichen Vertretung der Interessen österreichischer Unternehmen erstellt und den EU-Institutionen und/oder den anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Wie bewerten Sie als zuständige Ministerin die Bedeutung der EU-Sanktionspolitik gegenüber Russland in Rahmen der politischen Unterstützung der Ukraine als Opfer des russischen Angriffskriegs?*
- *Würden Sie der Aussage zustimmen, dass die Annahme eines EU-Sanktionspakets ein politischer Beschluss von außenpolitischer Bedeutung für die gesamte EU ist?*

Die EU-Sanktionspolitik gegen Russland ist notwendig, weil Russland einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt. Die Sanktionen sollen Russland die (Weiter-)Finanzierung seiner Kriegsmaschinerie erschweren und letztendlich verunmöglichen und es so zu einer Verhaltensänderung veranlassen. Österreich hat alle in den letzten vier Jahren verabschiedeten umfassenden Sanktionspakete vollumfänglich mitgetragen. Diese klare Linie ist Ausdruck unserer europäischen Verantwortung.

Zu Frage 14:

- *Gab es von Seiten unserer EU-Partner dazu schriftliche Rückmeldungen an Ihr Ressort?
Wenn ja: wie viele?
Wenn nein: welche mündlichen Rückmeldungen bekamen Sie im Rahmen der folgenden Austausch in und um EU Gremien. Bitte um eine Darstellung der Positionen ohne Angabe, welches Land welche Position vertreten hat, da das nicht öffentlich gemacht werden soll/darf.*

Mein Ressort hat keine schriftlichen Rückmeldungen von anderen Mitgliedstaaten erhalten. Mündliche Rückmeldungen können den gemäß § 3 Z. 9 und 10 EU-InfoG übermittelten Sitzungsberichten entnommen werden.

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES

